

## Merkblatt für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Bestattung

### Auszug aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement

#### Unentgeltliche Bestattung, Artikel 4

<sup>1</sup> Jede verstorbene Person mit Wohnsitz im Verbandsgebiet hat Anrecht auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn

- a der Nachlass die Kosten der Bestattung gemäss Absatz 2 nicht deckt.
- b die Erben durch eine Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden.
- c die Kosten nicht vollständig durch Dritte getragen werden.

<sup>2</sup> Die Beisetzung hat schicklich zu erfolgen. Dies entspricht grundsätzlich einer Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab, entsprechend den Gebühren des Friedhofverbandes.

<sup>3</sup> Hatte die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden, so können die Erben um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind. Der Friedhofverband kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen, namentlich bei der Steuerverwaltung.

<sup>4</sup> Kostenpflichtig ist die Verbandsgemeinde, in der die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

<sup>5</sup> Auch Aufwendungen für eine schickliche Beisetzung durch Bestattungsunternehmen werden durch die entsprechende Verbandsgemeinden entschädigt, sofern diese nachweisen können, dass die Geltendmachung der Forderung gegenüber Dritten auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht erfolgreich war.

Diese Aufwendungen umfassen im Wesentlichen folgende Leistungen:

- Einfacher Holzsarg für die Einäscherung
- Einbettung
- Grabkreuz
- Überführung des Sarges innerhalb des Verbandsgebietes
- Diverse Besorgungen von Formalitäten

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Einwohnergemeinde Oberbipp übernimmt die Kosten einer einfachen Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Hinschied in Oberbipp gesetzlich Wohnsitz (Anmeldung mit Heimatschein) hatten oder die nach kantonalem Recht in Oberbipp bestattet werden müssen.

Aus dem Nachlass können die Kosten der Bestattung nicht gedeckt werden. Die Beisetzung hat schicklich zu erfolgen. Sie erfolgt grundsätzlich im Gemeinschaftsgrab (Aschebeisetzung), wenn kein anderslautender letzter Wille bekannt ist und die Kosten durch die Gemeinde zu tragen sind.

Falls die Erben durch eine Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden oder die Kosten nicht vollständig durch Dritte getragen werden.

Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung entfällt, wenn erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eingetragene Partner, Eltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche des Verstorbenen begünstigt werden.

#### **Wer gilt als Angehörige?**

Grundsätzlich sind die Bestattungskosten durch die Erben zu tragen. Schlagen sämtliche Erbberechtigten das Erbe aus bzw. geraten die Erben durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage, besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

#### **Wie wird der Nachweis erbracht?**

Alle Erben haben der Gemeindeverwaltung Oberbipp möglichst rasch, spätestens innert 10 Tage nach Eintritt des Todes zu beweisen, dass aus dem Nachlass die Kosten der Bestattung nicht gedeckt werden oder sie die Kosten nicht übernehmen können und in eine finanzielle Notlage geraten würden. Der Nachweis kann durch die Einreichung des Gesuches für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Bestattung zusammen mit einer Kopie der aktuellen Steuerklärung, der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung sowie dem aktuellen Monatsbudget inkl. aller verlangten Unterlagen (Vorlage liegt dem Gesuch bei) erfolgen. Je nach Situation werden weitere Belege verlangt.

#### **Welche Leistungen werden übernommen?**

Übernommen werden bei einer unentgeltlichen Bestattung gemäss Vereinbarung mit den örtlichen Bestattungsunternehmen maximal folgende Kosten, sofern der Nachlass für die Deckung dieser Auslagen nicht ausreicht oder Erben durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden:

- Einfacher Holzsarg für die Einäscherung
- Einbettung
- Grabkreuz oder Symbol nicht christlichen Glaubens, das sich in die Friedhoflandschaft gestalterisch einfügt.
- Überführung des Sarges innerhalb des Verbandsgebietes
- Diverse Besorgungen von Formalitäten
- Kremation
- Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift

#### **Wann erfolgt die Bewilligung des Gesuchs?**

Die Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung Oberbipp erfolgt innerhalb von 5 Tagen, wenn das vollständige Gesuch für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Bestattung vollständig eingereicht wurde und die Voraussetzungen erfüllt sind.

Es können auch nur Teile der Kosten übernommen werden.

Die Kosten für einen Grabstein oder eine Grabplatte bei einer Beisetzung in ein bestehendes Grab sowie für Leidzirkulare oder Publikationen werden von der Einwohnergemeinde Oberbipp nicht übernommen.

**An wen ist das Gesuch zu richten?**

Gemeindeverwaltung Oberbipp  
Kirchgasse 5  
4538 Oberbipp

032 636 27 73

gemeinde@oberbipp.ch

**Weitere Informationen**

Die Gemeindeverwaltung Oberbipp erteilt gerne weitere Auskünfte. Das Bestattungs- und Friedhofreglement kann bei der Gemeindeverwaltung verlangt werden oder ist auf der Website der Gemeinde Oberbipp verfügbar.